

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 06.03.2011 – vgl. Anhang 1 – beantragt die Gruppe im Kreistag DIE LINKE vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 10.09.2010 hatte die Gruppe im Kreistag DIE LINKE um erneute Prüfung gebeten, ob Gruppen sachkundige Bürger/innen für die Ausschüsse stellen dürfen. Im Zuge einer telefonischen Auskunft des Innenministeriums nach der Kommunalwahl 2009 war diese Frage ursprünglich verneint worden.

Auf erneute Nachfrage bei der Bezirksregierung Köln teilte diese nunmehr im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 08.10.2010 mit, dass nach § 41 Abs. 5 KrO NRW zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden können. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Ausschüsse steht nach § 35 Abs. 3 KrO NRW neben Fraktionen auch Gruppen des Kreistags zu. Insofern kann auch eine Gruppe sachkundige Bürger/innen in Ausschüsse entsenden.

Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Kreistagssitzung erst für den 27.06.2011 terminiert war, war es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der Gruppe DIE LINKE in den v. g. Ausschüssen gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss fasste diesen Eilbeschluss im Zuge seiner 12. Sitzung am 21.03.2011 einstimmig. Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu Ihrer Kenntnisnahme als Anhang 2 beigefügt. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag nunmehr, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)